

2. der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung seiner Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Bausachverständigentätigkeit besitzt.

## § 5

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen nach Prüfung durch die Zulassungskommission. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. mindestens zwei Beisitzern, die vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Dem Zugelassenen sind eine Urkunde und ein Ausweis auszustellen. Die Zulassung ist zu registrieren.

(3) Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und Dokumenten fordern.

(5) In besonderen Fällen kann auf die Prüfung verzichtet werden.

## § 6

Bausachverständige sind verpflichtet, Durchschriften ihrer Arbeitsergebnisse zehn Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen auszuhändigen. Sie sind verpflichtet, jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Beschäftigungsverhältnisses dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen bekanntzugeben.

## § 7

Bausachverständige werden nach den geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher entschädigt.

## § 8

Zulassungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

## § 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann gemäß § 17 der Verordnung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

## § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1964

**Der Minister für Bauwesen**  
J u n k e r

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Aufgaben**  
**und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht.**  
**— Zulassung von Bauelementen und Bauweisen —**

Vom 20. Mai 1964

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. II S. 405) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Zulassungen von Bauelementen und Bauweisen werden in der Regel zur praktischen Erprobung von Neuentwicklungen ausgesprochen. Nach Abschluß der Erprobung ist die Neuentwicklung zu standardisieren.

(2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie wenn:

1. in Standards oder sonstigen Bestimmungen die Zulassung gefordert wird;
2. die nicht durch DDR- oder Fachbereichstandards oder bestätigte Typenunterlagen als gegeben anzusehen ist;
3. die Bauelemente und Bauweisen von den geltenden Bestimmungen abweichen oder wenn sie sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die zuzulassenden Bauelemente und Bauweisen den bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sind, der Feuerwiderstand nachgewiesen ist und ihre Anwendung keinerlei Gefahren während der Bau durchführung und der Nutzung der Bauwerke mit sich bringt.

(4) Durch die Zulassung wird der Antragsteller bzw. Zulassungsinhaber von seiner Verantwortung für die Tauglichkeit der Bauelemente und Bauweisen nicht befreit.

(5) Die gemäß Abs. 2 zugelassenen Bauelemente und Bauweisen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben und in der Deutschen Bauzyklopädie veröffentlicht.

## § 2

Die Zulassung kann örtlich und zeitlich **beschränkt** werden.

## § 3

Bauelemente und Bauweisen, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich anderer zentraler staatlicher Organe gemäß § 2 der Verordnung entwickelt und angewandt werden, sind von diesen zuzulassen.

## § 4

Werden bei Zulassungen Belange des Brandschutzes berührt, so hat die Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu erfolgen.

\* 2. DB (GBl. IX Nr. 51 S. 417)